ung! Fr. 2. laftöde Fr. 14. [5430] stor franko? It:

pé-Wagen.

dagenbauer, , Luzern.

gejucht: gelucht:

au-Angefiellien 4 - 5 Zimmern im Centrum ber rChiffre G H 25 cutern. (52612 a gefucht:

möblirte Bobn-ern, womöglich Stod in Mitte

isangabe unter (M201c) Roffe, Zürlch. iethen:

bienlich ju Arbeits-Bu erfragen bei n. gegenüber ber [53010 icthen:

affe Nr. 89: n, möblirt oder un-14842° rte Zimmer mit An-Titrich; Berturplas lints. [5429

ermiethen;

tethen:

mablirtes Bimmer Berlangen mit zwei Rr. 47 GG, in ber [4829

iethen . emiethen:

t Berfaufelofal, 15262° Ceeholzer

tethen: es Zimmer mit Ben-Deren; Rrongaffe (5343

iethen : n 6 Zinimern int itte September. Schwanenplag, fac

Raid & Gle. ermiethen:

: Wohnung von ubehörde. Nach-mergalle. [4949 e Bimmer mit guter perce ertheilt bie Gr-4. (4995

tethen : moblirtes Bimmer ubbola., Fallenplan.

iethen: ermiethen:

offene Wohnung von und freier Aussicht. (O 635 Lu) mann, Rellerbof.

r und eine Werlftatt. thens 2 ober 3 gut Binmer, mit ober 1, 30 S, 3. Stod. 1 Schon mobliste B. Himmer. Je Lt. 51, 3. Ctage.

") "Das englische Armenwelen in feiner hifterichen Entwicklung und in fener heutigen Gestalt" von Dr. E. B. Alegrott, Leipzig, Dunder und humblet, 1836.

## Luzerner Tagblatt.

Aurig die Haft beitelle Be. 12. 50 Fr. 6. 40 Für tagen jum Brüggen 12. – 6. – Köholen 10. – 5. – Ericheint itgelich mit Annahme des Montage.

Rebaltions- und Expeditions-Biltrean : Et. Jatobevorftabt 565 E.

Fünfunbbreifigfter Jahrgang.

**№** 105.

Den 4. Mai 1886.

Jeben Freitag eine belletriftifche Deilage: "Wochentliche Unterhaltungen"

## Das englifche Armenwefen. \*)

Eine Darftellung bes englischen Armenwesens, wie fie fich in bem gitirten Buche findet, tann in unterer Beit, bie für alle sozialen Fragen so hohes Interesse besitzt, gewiß auf Attualität Anspruch machen. Sie verdient gemis auf Altualität Anfpruch machen. Sie verdient größere Aufmerkjamkeit, nicht nur wegen der thatstächlichen Beledrung, die man aus ihr über ein wenig bekanntes, aber sehr wichtiges Gebiet der Bollswirthschapitspsiege schöpsen kann, sondern auch deshalb, weil sie den tonti-venialen Gesehzebern das Muster einer fons quenten, er-sprieslichen, zugleich vorsichtigen und weisen Gestzgebung zeigt. Die heutige Armensstege Englands gründet sich, wie dekannt, auf ein Geseh der Königin Elisa eit aus dem Jahre 1601, das in seinen Grundsügern noch heute eilt zuh weht noch lange gesten üben. Unter Sestlatung ven gagee loot, das in einen Grindiger noch gente gilt und wohl noch lange gelten wird. Unter Fest altuge ber wichtigen Prinzipien diese Befeges hat man in England allmälig die hervortretenden Man, el in der Armenpstege beseitigt und ichritiweise, stells nach jorgfältiger Prajung der Wirflickseit, nach umfassenden Engeden und wirter Berudfichtigung ber in ben öffentlichen Diefuffionen hrvoortretenben 3been bie erforberlichen Rieformen burch-geführt. Reine Ueberfturzung, feine Gelegenheits Befeh-gebung unterbricht bie ftetige Berbefferung ber Armengebung unterbricht die ftetige Berbesferung der Armen-geitze, andererieits hat man auch nie ge, dzert, das, was sich els unzwedmäßig erwies, zu widerrusen; es gebrach nie an erschrenen Jachmännern, nie an statistischen Jest-stellungen, und die Gesetzgebung vollog, sich gewöhnlich unter senem Zusammentressen vollog, sich gewöhnlich unter senem Zusammentressen vollogen siehe das man in England dei größeren Gespesswerten sast immer, in anderen Staaten neuestens salt nie vo. sindet. Nament-lich in bieser Beziehung gibt vas Alchrout'iche Buch allen benen gute Lehren, tie sich jest zur sozialen Resourgeset, erdung derendrängen. gebung beranbrangen.

Der Gang ber englischen Armengeseggebung lagt fich turg jolgend gusammensaffen :

turz jolzend zusammensaffen:
Das Gefet der Königin Elisabeth aus dem Jahre
1601 trug den Kirchspielen auf, Kinder solcher Eltern,
welche außer Stande find, diese felbst zu erhalten und zu
ernähren, zur Arbeit zu bringen; fetner arbeitsfähigen
erwachsenn Bersonen, welche keinen ordentlichen, selbstfändigen Lebensberuf haben, Arbeit zu zeben; endlich
durch Besteuerung jene Geldsjummen auszubringen, welche
ersporberlich sind zur Anschriftung von Arbeitsmateital, um
damit die Armin zu bischäsitigen, um ferner die Lahmen,
Allten, Blinden und Arbeitsmisdigen zu unterstügen, und
endlich, um die Kinder als Lehrlinge unterzubringen. Es
war also die Unterstügung sowol der Arbeitschaftigen als der
war also die Unterstügung sowol der Arbeitschaftigen als der ending, um die Ander lang sowohl der Arbeitsfähigen als der Wrbeitsunsähigen in Auf jühr genommen und überhaupt für alle Formen der Noth und Hilflofigleit vorgesorgt. Zu eisel-los war der Gebanke, der dem Ersege der Königin Elijabeth pr tos mar ber Benante, der bem diege der konigint Enfauert gei Grunde lag, der damaligen Zeit vorauseilend, eigentlich in unferm Sinne mobern, und es ift natürlich, daß die entitlige Armengesed, ebung unserer Zeit die Grundsäge dieses Gesehes in vollem Mage als richtig anerkennt und benselben zur besteren Berwirtlichung verhilft, als das vorige jetben gur besteren Wermertragung vergrift, als das vorige Jahrhunbert. In ber Musjuhrung biefes Geftese bol namentlich die Frage ber Unterfuhung arbeitsjähiger Armer Schwierigfeitlen, und man empfand alsbatd ben Mangel von Plagen, wo die Armen gur Arbeit angehalten und beschäftigt werden könnten. Man empfahl die Errichtung besonderer Arbeitshäufer, beren erftes im Jahre 1697 in Brifiol errichtet wurde und bem bann viele nach-folgten. Das Arbenshaus fpielte und fpielt in ber englifden Armengesethung eine heroorragende Rolle; in ben erften Beiten mar es bie wichtigfte Institution ber gejammten Armer pflege, wurde bod im Jahre 1723 ben Rirdfpielen bas Recht ertheilt, Armen, welche bie Aufnahme in bas Urmenhaus verweigern, jebe anbermeitige

nahme in das Utmenhaus verweigern, jebe anderweitige Unterstützung zu verfagen.
Späterbin, in der zweiten Jälfie des vorigen Jahrhunderts, hat sich die Proxis von den Grundprinzipten des Gesitzes der Könizin Elisabeth entjernt. Die Aufnahme von arteitssächigen Armen in das Arbeitssaus wurde zur Ausnahme, die Arbeitskäufer verfielen, die Liezbin in benselben wurde schaffer, auch die Unterstühung durch Naturalien kam mehr und mehr außer Gebrauch; die Hauptform war nun die Unterstühung in Geld, und zwar in der Weife, daß das Einkommen der

Arbeiter burd Buiduffe ber Gemeinben auf bie Sobe gebracht murbe, melde bie Gemeinben als entfprechenb an-faten. Der Arme erhielt beitpielsmeife einen Schein, auf Brund beffen bie Gemeinbe fic verpflichtete, bie Differeng swijden bem vom A:beitgeber gezahlten Lohne und bem von ber Gemeinde feftgeftellten Exifteng-Minimum ausguvon der Gemeinde festgestellten Cristeny-Minimum auszugleichen. Diefes System war nichts als eine Begünftigung der Arbeitsgeber; diese hatten Arbeiter, die den gangen Zag arbeiten mußten, allein sie zahlten rur einige der Arbeitsstunden, während die Gemeinde für die übrigen auszudommen hatte. Arbeiter, die sich sie albeiter rur einige der kläten wollten, wurden entlassen, weit sie des Arbeiters, die sie die des Arbeiter dern abeite siedigen Armen zahlte die Gemeinde einen Theil des Arbeitslohnes. Dadurch erhielten Personen Armen Unterstützungen, die solche nicht verdienten; es bildete sich bie Leberzeugung, das es nicht entwürdigend sei, wenn arbeitsssähgige Bersonen Armen Unterstützungen annöhmen, das es Ausgache der Gemeinden sie, überbaupt jet, wenn arbeitsschige Personen Armen Untertitigungen annähmen, baß es Aufgade ber Gemeinden sei, überhaupt sur Arbeitsgelegenheit zu sorgen; endlich aber bildbete sich nothwendigerweise die Konst quenz heraus, daß der Arbeits-lohn auf das Minimum sank, das der Arbeitgeber mit Rücksich auf den Buschuß der Gemeinde gabite. Natur-gemäß sitegen die Armenlasten, wodurch die Resonn des Armenwesens immer dringender wurde.

Geit bem Beginne biefes Jahrhunberts murbe tenn auch orn beginne bejes Jagrennoers wirde tein auch fort unb fort auf die Beseitigung ber Mig:ante der Armenpfige gedrungen. Schon 1817 war eine Kommission des englischen Unterhauses mit dieser Frage beschäftigt; allein erst das nach der großen Wahlresorm des Jahres 1832 zusammenteriende Parlament dewerkkelligte die Verbefferung. 3m Jahre 1232 begann eine eingehenbe Unter-judung ber Birtungen ber beflebenben Armengefete burch jadjung det Weitlingen Geregeners, unter benen fich oreft Andern auch der befagnite Nationalotonom N. 20. Genior besand. So, enannte Affiftant Commissioners wur-ben in die verschiebenen Theile Englands ausgesendet, um fich ju informiren und an Ort und Stelle Beugen gu vernehmen, wieberum Anbere wurden in's Ausland geenbet, um über frembe Armenpflege. Enfteme gu berichten. Soon im Jahre 1834 tonnte Die Rommiffion ihren Bericht erfiatten, auf Grund beffen bas R formgefet vom 14. Auguf: 1834 ausgearbeitet murbe.

Diefes anderte nichts an ben Grundpringipien bes Gefeges ber Ronigin Glifabeib; es murben nur bezüglich der Musjuhrung wichtige Bortehrungen getreffen. Für bas gefammte Armenwejen wurde eine ftaatlide Bentralbeborbe gefchaffer, bie Lotalvermaltung vormiegend befoldeten Bicgejagier, die Lotalbermatting bormiegeno bestoberen Iramenten übertragen. Durch bie Zusammenlegung von Rirchiptelen schuft man glößere leiftungsjahige Berbande. In ber Sache selbst legte die neue Gestsgebung bas Schwergewicht auf bas Arbeitehaus. Man ging von der Ansicht aus, daß, wenn sich auch de Unterstützung der hilfe boch in tigen als eine Rothwendigkit empfehte, die hilfe boch in einer Form ju gewahren fei, welche ben Unabhangigfetts. finn bes Arbeiters nicht untergrat, mas burch bie Aufnahme in tas Arb.itehaus am beften erreicht werde, weil hier ber Girgelne in fei. er Freiheit und Gelbftbeftimmung nicht befchranft fei. Die Bestimmung jener Betingungen, unter welchen Arbeitefähigen Unterftugungen auch auberhalb bes Arbeitshaufes gemahtt merben tonnen, murbe ber Bentralbehbrbe vorbehalter. Diefe felbft, gierft felbstanbie, ging fpater in bem Lecal-Government. Boarb auf, beffen Brafibent, als Minifter im Rathe ter Rrone und im Barlament, Die Bermaltung bes Armenwejens reprafentirt.

Satte bie Reform bes Jahres 1834 bas Werthaus Datte die Reform des Jugees der bab bab bettigute gum Edifieln des gangen Armenlyftems gemacht, jo zeigten alebald genauere Studien, dag dasfelbe nicht fur alle Arten von Armen gleich zweddienlich fei, und die öffentliche Meinung fprach fich bahin aus, inebesondere die Anner, die zeitweilig Krat fen sowie die unheildaren Kranfen Anner, die getweilig Krat ten jowie die undeltoaren steanten aus bem Arteitshause zu entsteinen. Diese Spezialistung br Armenpstege wurde verwirflicht, als das Armenweien Londons in den Sechziger-Jahren geregelt wurde. Dier wurden Jäufer errichtet, um unterflandsloss Personen zu besterbergen, sur den gangen Begirt der Jauptstadt wurde die Bildung eines Jonds vorgeschrieben, aus dem zu bestreiten sind: Die Unterhaltung von Geinetkranten, die flreiten sind: nreiten inn: De Unterganng bir derintertung, ber von Fieber- und Podentranten in bejondern Afglen, bie Unterhaltung von Rindern, soweit sie in Schulen außerbalb des Arbeitshauses unter, ebracht sind, und nebst Anderm die Ausgaben für Arzneien und ärztliche hilje. So wurden aus ten Armensteuern Spitaler, Jrrenhaufer, Schulen, Apotheten gefcaffen, woburch tas Arbeitshaus mefentlich

Bill man ble verich'ebenen Arten ber englifden Armen-rflege turg zusammenfaffen, fo tann Folgenbes gefagt merrstege furz gusammensaffen, jo tann solgendes geignt wer-ben: Die Unterflügung ersolgt entweber in eigenen An-ftalten ober indem ber Arme in seiner Behausung ge-lassen wird. Die lehtere Art der Unterstügung wird mit naturgemäßer Boridit gehandhabt; sie ist Geld- ober Patural. Unterflügung; sie besteht in der Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder, in der Unterbringung von armen Lehrlin en durch Leifung einer bestimmten Geldfumme an ben Lehrherrn, in ber argiliden Behandlung von Armen, endlich in ber Beibilfe bei Auswanterung. Die anstaltliche Unterftugung besteht in ber Aufnahme in bas Arbeitshaus oder in eine andere Armen oder Rranten-Anftalt. 3m Borbergrunde firht bas Arbeitshaus, über Anslatt. Im Vorbergrunde sicht das Arbeitshaus, über bessen I swedmößigleit noch immer Meinungsverschieder, beiten berrichen. Thatsache ift, daß es seinen Im din der Beziehung nicht voll erstüllt, als für die richtige Beschäftigung eines seben Einzelnen nicht genügend vorzesorgt wird; war doch lange Zeit hinduch das Wergzupfen die Jauptarbeit der Armen im Arbeitshaufe. Dabit ist alleich die fich sich und die kabling tiefer Aufgabe sich schaffen des Arbeits jum großen Theile nur in beschäftem Waße arbeiteftig sin.

Der Umfang, ben bie Armenpflege in ben letten Jahr-Der Umjang, den die Armenpiege in den testen jagegehnten genommen, ift aus ben Armenausgaden am besten
ju eischen. Im Jahre 1857 betrusen sie 6,898,757 Ph.
Steeling, im Jahre 1883 ichon 8,409,070 Ph. St. Bon
ber legteren Summe entsallen auf die Unterhaltungskosten
in den Armerankalten 1,809,505 Ph. St., auf die Unterflögung außerhalb der Armenaustaten 2,589,937 Ph. St.,
auf Auszahan für Keithaktrante, 1,088,392 Ph. St. Der auf Ausgaben für Geiftestrante 1,098,322 Pfo. Et. Der Beltag von 8.4 Millionen Bib. St. ift immerfin fehr bedeutenb, und domit läßt fich wohl vielfach Roth und Clend lindern. Er wird nicht vom Staate eingehoben, jondern von den lotalen Damenverbanben; die Steuerlaft

tragt ber unbewegliche Befig. Es ift felbiloerftanblich, bag tein Syftem ber Armen-pflege volltommen ift, bag teines Roth und Elend ganglich pfiege vontommen in Dage ber Armen ju einer gludlichen ober beneidenswerthen macht. So hat gewiß auch tas englische Syftem seine Zehler und kann ber Armuth nicht genugend fleuern. Allein unverkennfar ift es bei allen Mangeln fleuern. Allein unvertennfar ist es bei allen Mangeln eine großartige Leiftung, wenn ein Staat ben Grundsat ausspricht und verwirklicht, daß Jebermann, einerlei, welches die Ursache seiner Jilssbedürstigseit sein man, vor der außersten Noth geschützt ift, und daß es die Pilicht bes Gemeinmeiens ist, diesen Social bourger zu gewähren. Die Statistit des englischen Armenwelens zeigt, daß in manchen Jahren mehr als eine Million Arme gerit, dag in manden Zageren migt aus eine antain anne unterflitgt wurden. Das Gefeg fieht nicht bloß auf bem Papiere, es wird verwirklicht und leiftet Silfe in viel größerem Ausmaße, als fie die ebelfte und reichfte Privat-Boblibatigkeit zu bieten vermöchte.

## Eidgenoffenicaft.

A Bundesfiabt. Man tommt im Bunbetrathhaus je langer je mehr gur Ueberzeugung, bag bie rachfte ber Borichtag bes Bunbestathes auf einige menige Artitel beidrante; aber ba bies nicht mabischeinlich ift und ber Bunbesrath in Saden überhat pt noch gar nichte gesprocen hat, sowie eine Rommi'fion fur batfelbe noch nicht beftellt hat, sowie eine Konnniffion für datselebe noch nicht bestellt ift, so wird es verschoben werben mi sien. Ebenso wenig ift dentdar, daß tas Besoldungszes, zur Borlage gelange; benn auch diese liegt noch nicht auf den Kanzieltisch des Bundebrathes; aber auch, wenn dies der Fall wäre, so wird der Bundebrath zum Endlum und zur Durchberathung desselben eine etwas langere und etwas rubigere Beit bedürfen, als der Monat Mal sie ihm derngen kann.
Bon den dereits vor den Räthen liegenden Gesigen können diesenigen über die Doppelbesteurung und die Gold- und Silberahalle zur Erleitzung gelangen, schwer-